

An das
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen-
und Grünflächenamt
Fachbereich Straßenverkehrsbehörde
John-F.-Kennedy-Platz
10820 Berlin

Dienstgebäude:
Großbeerenstr. 2-10, Haus 3
12107 Berlin
Telefon: (030) 90277-1520
Sprechzeiten: Montag, Dienstag 9 bis
12 Uhr
Sowie nach Vereinbarung

Berlin, den

**Ich beantrage eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Freistellung
von der Parkgebührenpflicht für das Parken auf dem Mittelstreifen
Mariendorfer Damm 195 - 447 nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Der Antrag wird gestellt von

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon, bzw. E-Mail-Adresse

Amtliches Kennzeichen

Bei dem Antrag geht es um

Folgende Unterlagen sind beigefügt

- Kopie des Fahrzeugscheines
- Kopie vom Personalausweis (Vor- und Rückseite)
- sogenannte Halterbescheinigung, falls Fahrzeughalter und -führer nicht identisch sind

Beigefügte Unterlagen bei Änderungen oder Ersatzausfertigungen

- Das Original Ihrer Ausnahmegenehmigung
- Eidesstattliche Versicherung bei Ersatzausfertigung einer Ausnahmegenehmigung
(z. B. bei Verlust)

Hinweise zur Gebührenerhebung

- 10,20 Euro für maximal ein Jahr Genehmigung
- 20,40 Euro für maximal zwei Jahre Genehmigung
- 10,20 Euro bei Ersatzausstellung bzw. Fahrzeug- / Kennzeichenwechsel (die Geltungsdauer der noch laufenden Ausnahmegenehmigung bleibt unverändert)

Verpflichtungserklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und dass ich alle Änderungen unverzüglich mitteilen werde.

Bitte beachten Sie, dass bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang, die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) entsteht.

Datum	Unterschrift, ggf. Stempel
-------	----------------------------

Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei beim IT-Dienstleistungszentrum Berlin gespeichert. Die Datei wurde mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - Bln DSG - in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.